



**INHALT:**

**Bekanntmachung der Stadt Neukirchen-Vluyn**

Seite 115      Bekanntmachung der Einziehung (Entwidmung) eines Teilstückes des Hindenburgplatzes im Ortsteil Neukirchen-Vluyn

**Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein**

Seite 118      Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft**

Seite 118      Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft – LINEG – über die Tagesordnung für die 108. Genossenschaftsversammlung am 02.12.2021

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks II Neukirchen-Vluyn**

Seite 119      Einladung zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes II Neukirchen-Vluyn

**Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks I Neukirchen-Vluyn**

Seite 120      Einladung zur öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes I Neukirchen-Vluyn

**Bekanntmachung der Einziehung (Entwidmung) eines Teilstückes des Hindenburgplatzes im Ortsteil Neukirchen-Vluyn**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 23.06.2021 wird ein Teilstück des Hindenburgplatzes (Gemarkung Neukirchen, Flur 11, Teilfläche von Flurstück Nr. 22 (ca. 1.730 qm) als öffentliche Verkehrsfläche gem. § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1195 (GV.NRW.S. 1028n 1996, S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) und den seither ergangenen Änderungen eingezogen.

Durch diese Einziehung verliert diese Fläche ihre bisherige Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Für diese Einziehung sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls.

Die Stadt Neukirchen-Vluyn hat in ihrer Eigenschaft als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung am 15.07.2021 öffentlich bekannt gemacht. Gegen diese Einziehungsabsicht sind keine Einwände erhoben worden.

Die Einziehung des vorgenannten Teilstückes wird hiermit verfügt. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.2012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, soll der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweis zur elektronischen Form**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 23.06.2021 beschlossene Teileinziehung (Entwidmung) eines Teilstückes des Hindenburgplatzes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 02.11.2021**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

Anlage: Plan

---

### Umwidmung Hindenburgplatz

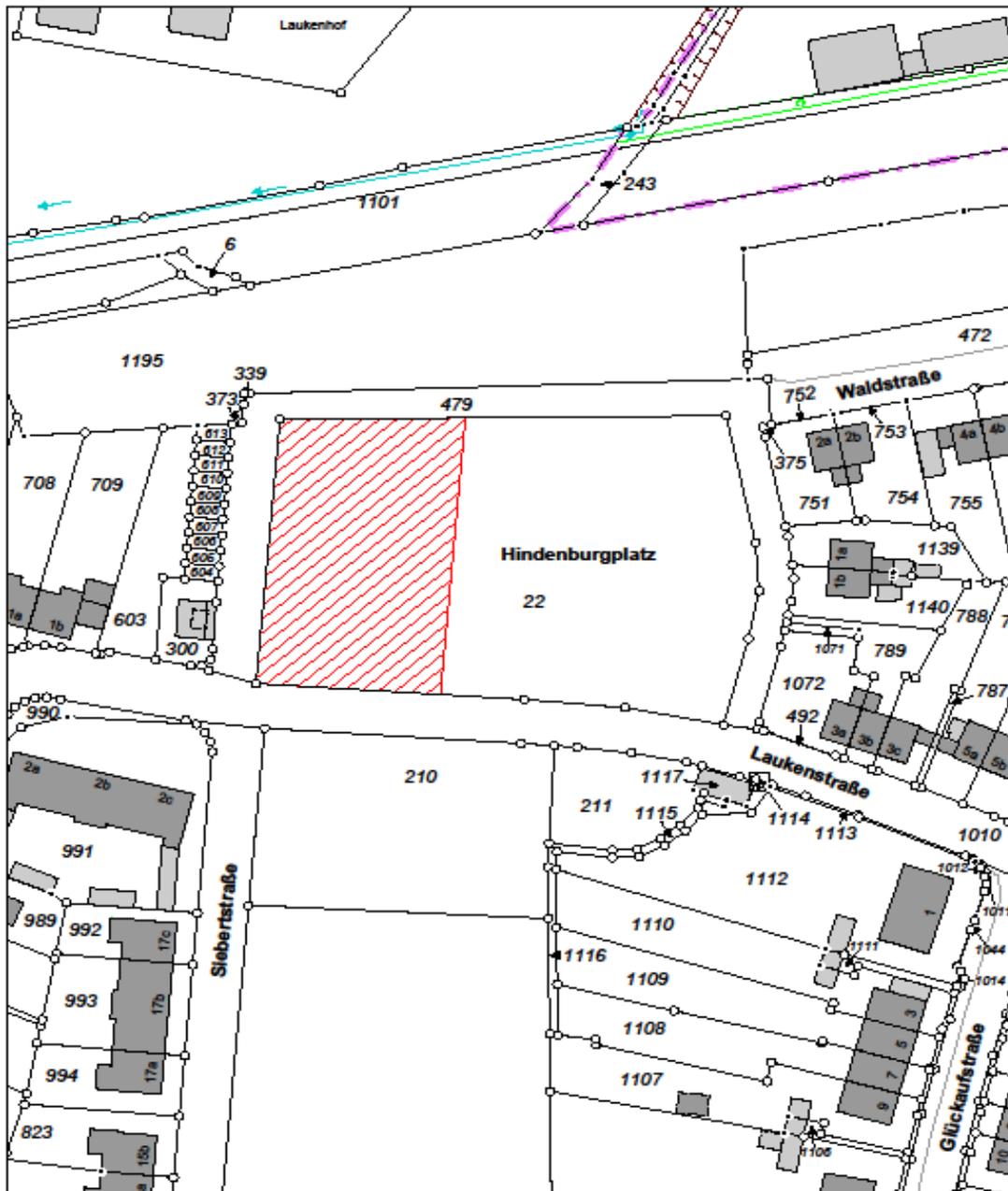
Gemarkung Neukirchen, Flur 11,



Teilfläche (ca. 1730 m<sup>2</sup>) aus Flurstücke 22

Kartengrundlage:  
Angefertigt

Liegenschaftskarte Kreis Wesel, Bereich Neukirchen-Vluyn / © Kreis Wesel (Stand: 02.2021)  
Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungs- und Bauordnungsamt, 61 Ka, April 2021



\*\*\*\*\*

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3123101986** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 05.07.2021 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

**Moers, den 21.10.2021**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**Hinweis auf die Bekanntmachung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft - LINEG - über die Tagesordnung für die 108. Genossenschaftsversammlung am 02.12.2021**

Die Bekanntmachung der LINEG inkl. Tagesordnung kann auf der Internetseite der LINEG unter [www.lineg.de](http://www.lineg.de) vom 11.11.2021 - 02.12.2021 eingesehen werden.

**gez. Brandt  
LINEG  
Friedrich-Heinrich-Allee 64  
47475 Kamp-Lintfort**

\*\*\*\*\*

---

**Einladung  
zur öffentlichen Versammlung  
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes II Neukirchen-Vluyn**

*-unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Vorschriften der Corona-Schutzverordnung  
des Landes NRW-*

**am Donnerstag, dem 2. Dezember 2021 um 19.30 Uhr in der Gaststätte  
Averdunkshof, Averdunksweg 28 in 47506 Neukirchen-Vluyn**

**Tagesordnungspunkte:**

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
4. Verpachtung des Jagdbezirkes II Neukirchen-Vluyn
5. Änderung der Jagdbezirksgrenze zum Jagdbezirk VI
6. Verschiedenes

**Hinweise zur Vertretung:**

Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung gem. § 10 Abs. 4 wie folgt vertreten lassen:

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu nennen. Dies gilt auch für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes. Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind.

**Neukirchen-Vluyn, den 04.11.2021**

**Werner Faasen**

**Jagdvorsteher des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes II Neukirchen-Vluyn**

Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26,  
47506 Neukirchen-Vluyn

---

**Einladung  
zur öffentlichen Versammlung  
der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes I Neukirchen-Vluyn**

*-unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Vorschriften der Corona-Schutzverordnung  
des Landes NRW-*

**am Donnerstag, dem 16. Dezember 2021 um 19.30 Uhr in der Gaststätte  
Averdunkshof, Averdunksweg 28 in 47506 Neukirchen-Vluyn**

**Tagesordnungspunkte:**

1. Begrüßung durch den Jagdvorsteher und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung
4. Verpachtung des Jagdbezirkes I Neukirchen-Vluyn
5. Verschiedenes

**Hinweise zur Vertretung:**

Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Jagdgenosse satzungsgemäß durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Jagdgenossen erforderlich, die dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Jagdgenossen können sich nach den Vorschriften der Satzung gem. § 10 Abs. 4 wie folgt vertreten lassen:

Eine natürliche Person kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder von einem Jagdgenossen, der derselben Jagdgenossenschaft angehört, mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 5 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu nennen. Dies gilt auch für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechtes. Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind.

**Neukirchen-Vluyn, den 08.11.2021**

**Werner Faasen**

**Jagdvorsteher des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes I Neukirchen-Vluyn**

Jagdgenossenschaften Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, 47506 Neukirchen-Vluyn

---